

Antrag

der Abg. Sascha Binder u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Europa

**Weitere notwendige Aufarbeitung des Staufener
Missbrauchsfalles;
hier: Führungsaufsicht und Kommunikation zwischen
Behörden und Gerichten**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche konkreten Verstöße es seitens des Haupttäters im Staufener Missbrauchsfall (T.) in Bezug auf die Weisungen im Strafvollstreckungsbeschluss vom 9. Januar 2014 gab, wann diese Verstöße welcher Behörde bzw. welchem Gericht bekannt geworden sind und welche Folgen diese Verstöße hatten;
2. ob der Pressebericht in der Badischen Zeitung vom 4. August 2018 zutrifft, wonach T. von 105 Gesprächsterminen lediglich 52 wahrgenommen hat, ob dies der Führungsaufsichtsstelle gemeldet wurde und falls ja, welche Folgen dieses Versäumnis hatte;
3. wie grundsätzlich mit Verstößen gegen Weisungen in Strafvollstreckungsbeschlüssen zu verfahren ist und welche Folgen solche Verstöße haben bzw. nach sich ziehen können;
4. ob die Landesregierung eine Überprüfung weiterer Strafvollstreckungsbeschlüsse in Bezug auf Sexualstraftäter im Hinblick auf die Einhaltung von Weisungen und Auflagen veranlasst hat und falls ja, welches Ergebnis diese Überprüfung ergeben hat;
5. welche Mitteilungspflichten (z. B. MiStra, SGB, VwV KURS, etc.) im Staufener Missbrauchsfall von welcher der beteiligten Behörden bzw. welchem Gericht zu welchem Zeitpunkt nicht oder nur verspätet beachtet wurden;

6. ob die Landesregierung Hinweise hat, dass die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung von Mitteilungspflichten (vgl. Ziffer 5) ein strukturelles Problem darstellt und falls ja, mit welchen Maßnahmen sie dem entgegenzutreten will.

10. 10. 2018

Binder, Gall, Weber, Hinderer, Kenner, Wölfl SPD

Begründung

In der öffentlichen Sitzung des Ständigen Ausschusses zur Beratung des Antrags der Abg. Sascha Binder u. a. SPD „Aufarbeitung des Missbrauchsfall im Breisgau-Hochschwarzwald“ (Drucksache 16/3340) am 27. September 2018 sind wichtige Fragen von der Landesregierung unbeantwortet geblieben. Vorliegend sollen insbesondere noch offene Fragen in Bezug auf die Führungsaufsicht und die Defizite bei der Kommunikation zwischen den Behörden und Gerichten untereinander beleuchtet werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. November 2018 Nr. JUM-3473/0156 nimmt das Ministerium der Justiz und für Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. welche konkreten Verstöße es seitens des Haupttäters im Staufener Missbrauchsfall (T.) in Bezug auf die Weisungen im Strafvollstreckungsbeschluss vom 9. Januar 2014 gab, wann diese Verstöße welcher Behörde bzw. welchem Gericht bekannt geworden sind und welche Folgen diese Verstöße hatten;

Zu 1.:

Mit Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Freiburg vom 9. Januar 2014 wurden T. u. a. die folgenden Weisungen nach § 68 b Abs. 1, Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB) erteilt:

„6. Der Verurteilte wird angewiesen, eine ambulante Therapie mit einer Gesprächsfrequenz von mindestens einem Termin pro Monat bei der für ihn zuständigen Forensischen Ambulanz oder bei einem von dieser benannten oder sonst anerkannten niedergelassenen Psychotherapeuten durchzuführen (§ 68 b Abs. 2 StGB). Die insoweit entstehenden Kosten und Auslagen trägt die Staatskasse.

7. Dem Verurteilten wird verboten, zu Personen unter 18 Jahren (Kindern und Jugendlichen) Kontakt aufzunehmen, mit ihnen zu verkehren, sie zu beherbergen, zu beschäftigen oder auszubilden. Gestattet sind dem Verurteilten lediglich in Anwesenheit des Sorgeberechtigten des Kindes oder des Jugendlichen stattfindende Kontakte (§ 68 b Abs. 1 Nr. 3 StGB).“

Weisung Ziffer 6

Die Forensische Ambulanz Baden übersandte bezüglich der Therapieweisung nach Ziffer 6 jeweils Quartalsberichte an die Führungsaufsichtsstelle beim Landgericht Freiburg. Der letzte Quartalsbericht der Forensischen Ambulanz datiert vom 8. März 2017 und bezieht sich inhaltlich auf die Termine bis 13. Dezember 2016. Für den nachfolgenden Zeitraum bis zur Verhaftung des T. am 16. September 2017 wurden seitens der Forensischen Ambulanz keine Berichte übersandt.

Ausweislich des Quartalsberichts vom 29. Oktober 2015, Eingang beim Landgericht Freiburg am 13. November 2015, nahm T. im Monat August 2015 keinen der ihm angebotenen Termine wahr. Der Bericht wurde am 23. November 2015 an die Kriminalpolizei Freiburg, die GZS KURS und die Bewährungshilfe weitergeleitet.

Mit Bericht vom 26. April 2016, Eingang beim Landgericht Freiburg am 3. Mai 2016, informierte die Forensische Ambulanz darüber, dass T. auch im November 2015 und im März 2016 keinen der ihm angebotenen Termine wahrgenommen habe. Der Bericht wurde mit Verfügung vom 4. Mai 2016 an die Bewährungshilfe, die GZS KURS, die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Freiburg und die Kriminalpolizei Freiburg weitergeleitet.

Am 8. März 2017 berichtete die Forensische Ambulanz der Führungsaufsichtsstelle beim Landgericht Freiburg, Eingang dort am 14. März 2017, dass T. im Juli 2016 keinen der ihm angebotenen Termine wahrgenommen habe. Auch im Oktober 2016 hätten keine Termine stattgefunden, dies sei jedoch durch eine Erkrankung des T. und die Urlaubsabwesenheit des Therapeuten bedingt gewesen. Der Bericht wurde mit Verfügung vom 22. Mai 2017 weitergeleitet an die Strafvollstreckungskammer, die Bewährungshilfe und GZS KURS.

Bei der Therapieweisung nach Ziffer 6 des Beschlusses vom 9. Januar 2014 handelt es sich um eine Weisung nach § 68 b Abs. 2 StGB. Zuwiderhandlungen gegen Weisungen nach § 68 b Abs. 2 StGB sind gemäß § 145 a StGB nicht strafbewehrt. Eine Strafantragstellung seitens der Führungsaufsichtsstelle nach § 145 a S. 2 StGB schied bezüglich der genannten vier Monate, in denen T. nicht mindestens ein Therapiegespräch wahrgenommen hatte, somit aus.

Die Therapieweisung nach Ziffer 6 des Beschlusses vom 9. Januar 2014 war – unabhängig von der Frage der Strafbewehrtheit – Gegenstand einer erfolgten Ermahnung des T. durch die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Freiburg mit Schreiben vom 20. August 2015.

Die Bedeutung der Therapieweisung wurde zudem auch im Rahmen einer Anhörung des T. durch den Leiter der Führungsaufsichtsstelle beim Landgericht Freiburg am 23. Mai 2017 erörtert.

Weisung Ziffer 7

Nach der oben zitierten Weisung Ziffer 7 des Beschlusses vom 9. Januar 2014 war T. der Kontakt mit Kindern und Jugendlichen – dies wurde in der öffentlichen Berichterstattung über den Staufener Missbrauchsfall immer wieder verkürzt und damit unrichtig wiedergegeben – nicht generell untersagt. Es war ihm gerade nicht verboten, sich in der Wohnung seiner Lebensgefährtin aufzuhalten und – der Weisung entsprechend – in ihrer Anwesenheit Kontakt zu deren Sohn zu haben. Vielmehr bedurfte es für die Annahme eines Weisungsverstoßes der Feststellung tatsächlicher Anhaltspunkte, dass T. Kontakte zu dem Kind ohne die Kindsmutter hatte.

Anlässlich eines Hausbesuchs der Bewährungshelferin an der von T. nach seinen Angaben bewohnten Adresse am 8. Februar 2017 erfuhr die Bewährungshelferin von zwei Zeugen, dass T. dort nicht eingezogen sei. Hierüber informierte sie am Folgetag den KURS-Fachkoordinator des Polizeipräsidiums Freiburg und regte eine Wohnsitzüberprüfung bei T. an. Die am 14. Februar 2017 erfolgte Überprüfung ergab, dass sich T. nur sporadisch an seinem gemeldeten Wohnsitz und bei der eigenen Mutter aufhielt. Er konnte durch die Beamten des Polizeipräsidiums Freiburg an der Wohnadresse seiner Lebensgefährtin angetroffen werden. Belege dahingehend, dass der T. ohne die Anwesenheit seiner Lebensgefährtin Kontakt mit deren Kind hatte, ergaben sich nicht, auch wenn sich die Vermutung verdichtete.

Am 15. Februar 2017 wurde die Bewährungshilfe telefonisch durch den KURS-Fachkoordinator über das Ergebnis der Wohnsitzüberprüfung in Kenntnis gesetzt. Mit Schreiben des KURS-Fachkoordinators vom selben Tag an die Führungsaufsichtsstelle beim Landgericht Freiburg, Eingang 17. Februar 2017, wurde diese über die Wohnsitzüberprüfung informiert und um Entscheidung hinsichtlich der Stellung eines Strafantrages wegen des Verdachts des Verstoßes gegen Weisungen gem. § 145 a StGB gebeten. Der KURS-Fachkoordinator verwies in seinem Schreiben darauf, dass der T. nach den nunmehrigen Erkenntnissen nicht mehr an seiner Meldeadresse, sondern seit Dezember 2016 dauerhaft bei seiner Freundin wohne. Die Führungsaufsichtsstelle leitete das Schreiben des KURS-Fachkoordinators vom 15. Februar 2017 mit Verfügung vom 17. Februar 2017 an die GZS

KURS, die Bewährungshilfe, die Forensische Ambulanz und die Strafvollstreckungskammer weiter.

Am 21. Februar 2017 wurde seitens der Führungsaufsichtsstelle unter Bezugnahme auf den polizeilichen Bericht vom 15. Februar 2017 Strafantrag wegen Verstoßes gegen die Weisung Ziffer 7 des Beschlusses vom 9. Januar 2014 gestellt. Insoweit ging die Führungsaufsichtsstelle davon aus, dass es bei einem ständigen Zusammenwohnen des T. mit seiner Freundin bei lebensnaher Betrachtung auch zu unbeaufsichtigten Kontakten zu deren Sohn kommt. Der Strafantrag wurde am 23. Februar 2017 an die Staatsanwaltschaft Freiburg sowie nachrichtlich an das Landeskriminalamt, die Strafvollstreckungskammer und die Bewährungshilfe übersandt.

Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen übersandte das Polizeipräsidium Freiburg die Akten am 15. März 2017 an die Staatsanwaltschaft Freiburg, die am 6. April 2017 Anklage zum Amtsgericht Staufen im Breisgau erhob.

Am 26. Juni 2017 wurde T. durch das Amtsgericht Staufen im Breisgau wegen Verstoßes gegen Weisungen zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt. Hiergegen legte T. Berufung ein, die er erst am 5. Februar 2018 zurücknahm.

Die Führungsaufsichtsstelle stellte am 26. September 2017 und am 27. November 2017 weitere Strafanträge gemäß § 145 a S. 2 StGB wegen Verstoßes gegen die Weisung Ziffer 7 des Beschlusses vom 9. Januar 2014. Diese Strafanträge bezogen sich auf dem T. zur Last gelegte Missbrauchstaten zum Nachteil des Sohnes seiner Lebensgefährtin und eines weiteren Mädchens. Die Führungsaufsichtsstelle war hierüber seitens der GZS KURS durch Übersendung eines Rückfallberichts vom 19. September 2017 sowie seitens der Staatsanwaltschaft Freiburg am 20. September 2017 durch Übersendung des Haftbefehls des Amtsgerichts Gießen vom 16. September 2017 bzw. seitens der Staatsanwaltschaft Freiburg am 10. November 2017 durch Übersendung eines erweiterten Haftbefehlsantrags informiert worden.

2. ob der Pressebericht in der Badischen Zeitung vom 4. August 2018 zutrifft, wonach T. von 105 Gesprächsterminen lediglich 52 wahrgenommen hat, ob dies der Führungsaufsichtsstelle gemeldet wurde und falls ja, welche Folgen dieses Versäumnis hatte;

Zu 2.:

Nach Ziffer 6 des Beschlusses vom 9. Januar 2014 musste T. mindestens ein Therapiesgespräch pro Monat bei der Forensischen Ambulanz oder einer vergleichbaren Stelle führen. Mithin war er seit seiner Entlassung aus der Strafhaft am 12. Februar 2014 bis zu seiner Festnahme am 16. September 2017 zu insgesamt maximal 44 Gesprächsterminen verpflichtet gewesen. Auf die Zahl der angebotenen Terminvorschläge kommt es insoweit nicht an.

Der Führungsaufsichtsstelle beim Landgericht Freiburg wurde von der Forensischen Ambulanz mit insgesamt acht Quartalsberichten mitgeteilt, dass T. 41 von 84 angebotenen Terminen „unentschuldig“ nicht wahrgenommen hatte. Es erscheint insoweit fraglich, ob die Forensische Ambulanz den Begriff „unentschuldig“ in sachlich zutreffendem Zusammenhang verwendet hat. Es handelt sich „nur“ bezüglich der Monate August 2015, November 2015, März 2016 und Juli 2016 um je einen Verstoß gegen Ziffer 6 des Beschlusses und damit letztlich um insgesamt vier unentschuldigte Terminversäumnisse des T.

Wie in der Antwort zu Frage 2 dargelegt, handelt es sich dabei nicht um strafbewehrte Verstöße. Als Reaktionen, die insoweit ergriffen werden können, kommen eine Anhörung des Probanden und eine schriftliche Ermahnung in Betracht. Hinsichtlich der konkret bezüglich T. ergriffenen Maßnahmen wird auf die Ausführungen zu Frage 2 verwiesen.

3. *wie grundsätzlich mit Verstößen gegen Weisungen im Strafvollstreckungsbeschlüssen zu verfahren ist und welche Folgen solche Verstöße haben bzw. nach sich ziehen können;*

Zu 3.:

Bei Verstößen wegen Weisungen ist zu differenzieren, ob es sich um Verstöße gegen Weisungen nach § 68 b Abs. 1 StGB oder nach § 68 b Abs. 2 StGB handelt.

§ 68 b Abs. 1 StGB sieht in Satz 1 Nr. 1 bis 12 einen Katalog von möglichen Weisungen (z. B. räumliche Beschränkungen, Aufenthalts- bzw. Kontaktverbote, Meldeauflagen, Vorstellung bei einem Arzt, einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz) vor.

Nach § 68 b Abs. 2 StGB können seitens des Gerichts weitere, von Gesetzes wegen nicht näher konkretisierte Weisungen ausgesprochen werden. Hiernach kann Führungsaufsichtspanden insbesondere auch auferlegt werden, sich psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen (Therapieweisung nach § 68 b Abs. 2 S. 2 StGB).

Verstöße gegen Weisungen nach § 68 b Abs. 1 StGB sind nach § 145 a StGB strafbewehrt. Voraussetzung ist jedoch, dass seitens der jeweils zuständigen Führungsaufsichtsstelle ein Strafantrag nach § 145 a S. 2 StGB gestellt wird.

Des Weiteren kommen als mögliche Maßnahmen bei Verstößen gegen Weisungen nach § 68 b Abs. 1, Abs. 2 StGB auch (schriftliche) Ermahnungen und Anhörungen des Probanden in Betracht.

4. *ob die Landesregierung eine Überprüfung weiterer Strafvollstreckungsbeschlüsse in Bezug auf Sexualstraftäter im Hinblick auf die Einhaltung von Weisungen und Auflagen veranlasst hat und falls ja, welches Ergebnis diese Überprüfung ergeben hat;*

Zu 4.:

Für eine solche Überprüfung bestand keine Veranlassung.

5. *welche Mitteilungspflichten (z. B. MiStra, SGB, VwV KURS, etc.) im Stauffener Missbrauchsfall von welcher der beteiligten Behörden bzw. welchem Gericht zu welchem Zeitpunkt nicht oder nur verspätet beachtet wurden;*

Zu 5.:

Tatsächliche Anhaltspunkte für Missbrauchstaten des T. zum Nachteil des Sohnes seiner Lebensgefährtin oder eines anderen Kindes bzw. eine sonstige konkrete Kindeswohlgefährdung lagen dem Polizeipräsidium Freiburg, der Führungsaufsichtsstelle beim Landgericht Freiburg, der Bewährungshilfe, der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Freiburg und der GZS KURS zu keinem Zeitpunkt vor. Solche Hinweise lassen sich auch den Berichten der Forensischen Ambulanz nicht entnehmen.

Die genannten Behörden und Gerichte haben auf der Basis der zum jeweiligen Zeitpunkt getroffenen Maßnahmen und der jeweils vorliegenden Erkenntnisse bestehende Mitteilungspflichten berücksichtigt und entsprechend informiert.

Der über mehrere Stationen an die Schule des geschädigten Jungen und von dort an das Jugendamt herangetragene Hinweis auf mögliche Übergriffe seitens des T. wurde vom Jugendamt Breisgau-Hochschwarzwald als vage eingestuft. Aufgrund dieser fachlichen Bewertung erfolgte keine Weitergabe des Hinweises an das mit der Sache befasste Gericht. Im Übrigen wird auf das laufende staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren verwiesen.

6. ob die Landesregierung Hinweise hat, dass die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung von Mitteilungspflichten (vgl. Ziffer 5) ein strukturelles Problem darstellt und falls ja, mit welchen Maßnahmen sie dem entgegenreten will.

Zu 6.:

Hinweise auf strukturelle Defizite im Sinne der Fragestellung liegen derzeit nicht vor. Die Kommunikationsstrukturen zwischen Behörden und Gerichten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen werden von der seitens der Landesregierung eingesetzten Kommission Kinderschutz auf den Prüfstand gestellt werden.

In Vertretung

Häberle

Ministerialdirigent